



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 336 2000/2004**

von Romy Tschopp-Weibel

namens der SP-Fraktion

vom 18. Dezember 2003

**Wurde anlässlich der  
50. Ratssitzung vom  
24. Juni 2004 beantwortet.**

## **Offene Fragen zur Bewilligung von Mobilfunkantennen**

Einleitende Bemerkungen:

Nichtionisierende Strahlung (NIS), wie sie beispielsweise von Mobilfunkantennen und Handys emittiert wird, ist heute allgegenwärtig. Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS-Verordnung), die seit dem 1. Februar 2000 in Kraft ist, hat der Bundesrat dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes gemäss dem heutigen Wissensstand Rechnung getragen.

- Die Immissionsgrenzwerte entsprechen den international anerkannten ICNIRP-Grenzwerten. Sie schützen vor wissenschaftlich eindeutig nachgewiesenen gesundheitlichen Gefährdungen und sind überall dort einzuhalten, wo sich Menschen aufhalten können.
- Die Anlagegrenzwerte wurden im Sinne der Vorsorge festgelegt. Sie sind um etwa einen Faktor 10 strenger als die Immissionsgrenzwerte. Sie müssen an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), wie beispielsweise in Wohnräumen oder Büros, eingehalten werden.

Da hinsichtlich gesundheitlicher Risiken noch immer viele Fragen offen sind, werden zurzeit in einem breit angelegten nationalen Forschungsprojekt die gesundheitlichen Auswirkungen weiter untersucht.

In der Stadt Luzern können Antennen, die unter die NIS-Verordnung fallen, nur mit einer Baubewilligung erstellt werden. Bei Kleinstantennen (so genannten Mikrozellen) mit einer Sendeleistung kleiner als 6 Watt wird eine Baubewilligung nur in den Ortsbild-Schutzzonen A, B und C verlangt. Ausserhalb davon genügt eine Meldung an das Ressort Baugesuche der Stadtplanung.

Die Betreiberfirmen haben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen, dass ihre Projekte die Anforderungen der NIS-Verordnung an allen massgebenden Empfangspunkten einhalten. Die Dienstabteilung Umweltschutz prüft die Baugesuchsunterlagen gestützt auf Vollzugsempfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

verlangt bei Bedarf ergänzende Berechnungen oder Projektänderungen (z. B. eine Reduktion der Sendeleistung).

Mit der Baubewilligung verfügt der Stadtrat einschränkende Bedingungen und Auflagen, wie beispielsweise:

- Ausdrücklicher Vorbehalt der Verfügung technischer Anpassungen, falls zukünftige wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse ergeben, dass die Auswirkungen der Anlage gesundheitsschädigend sind.
- Hinweis darauf, dass jegliche technischen Veränderungen der Antennenanlage, wie die Montage zusätzlicher Antennen, die Änderung der Sendefrequenzen, die Erhöhung der Leistungsstärke, die Änderung der Abstrahlungsrichtung (horizontal und vertikal) oder die nicht mehr bestimmungsgemässe Nutzung einer Bewilligung des Stadtrates bedürfen.
- Abnahmemessung spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage auf Kosten des Gesuchstellers. Bei Bedarf spätere Verfügung von Anpassungen an der Antennenanlage.

Die Abnahmemessungen erfolgen im Normalfall in Absprache mit der Dienstabteilung Umweltschutz. Bisher wurde in einem Fall eine Überschreitung eines Grenzwertes gemessen (infolge Reflexion auf einem Dach). Die Sendeleistung der betroffenen Antenne wurde in der Folge unverzüglich angepasst.

Der Stadtrat hat mit StB 1040 vom 24. September 2003 Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen festgelegt, die für sämtliche Grundstücke der Stadt Luzern im Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie für den öffentlichen Grund gelten. Bei Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Dritte (z. B. Fahrleitungsmasten der vbl AG) sind die Rahmenbedingungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Teil der Rahmenbedingungen ist ein Mustervertrag, dessen Anwendung für sämtliche Dienstabteilungen verbindlich ist. Konzessionsnehmer werden verpflichtet, den Vertrag im Sinne einer möglichst einheitlichen Praxis ebenfalls unverändert anzuwenden.

Der Vertrag regelt insbesondere die folgenden Punkte:

- Dauer und Beendigung des Vertrags (u. a. Mindest-Vertragsdauer, Kündigung)
- Entschädigung
- Emissionsbegrenzung

Im Weiteren hat der Stadtrat städtische Grundstücke definiert, auf denen Antennen nicht zugelassen werden. Es sind dies Spielplätze, Schulanlagen (inkl. Schulsportanlagen), Kindergärten, Horte, Alters- und Pflegeheime, Wohnhäuser sowie sämtliche weiteren Gebäude, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (z. B. Verwaltungsgebäude, Boa-Liegenschaft usw.).

Schliesslich wurden die stadtinternen Zuständigkeiten und Abläufe verbindlich festgelegt. Allein der Rechtsdienst der Baudirektion ist berechtigt, Verträge für Mobilfunkantennen-

Standorte rechtsgültig abzuschliessen. Städtische NIS-Fachstelle ist die Dienstabteilung Umweltschutz. Sie beurteilt die einzureichenden Standortdatenblätter (Berechnung der Immissionen) sowie allenfalls erforderliche Messberichte und führt einen Kataster der Mobilfunkantennen auf Stadtgebiet.

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Gegen das Swisscom-Projekt für eine neue Mobilfunkantennenanlage an der Seeburgstrasse wurden zahlreiche Einsprachen eingereicht. Weil es sich dabei um ein hängiges Verfahren handelt, können die diesbezüglichen Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortet werden, ohne den noch hängigen Entscheid im Baubewilligungsverfahren zu präjudizieren.

- a) Der Stadtrat überprüft die geplante Mobilfunkantennenanlage von Amtes wegen auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften. Dabei wird der Stadtrat im Rahmen seines Ermessensspielraums die Interessen des Orts- und Landschaftsbildschutzes und die einander gegenüberstehenden Interessen der Gesuchstellerin und der betroffenen Anwohner gegeneinander abwägen. Das Verfahren ist – wie erwähnt – hängig.
- b) Der Stadtrat prüft, ob mit einer Antennenanlage die geltenden öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften eingehalten sind. Allenfalls können noch privatrechtliche Aspekte durch die Stadt Luzern als Grundeigentümerin vorgebracht werden. Die Anwohner können sich im Rahmen des Auflageverfahrens gemäss Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG) zur Wehr setzen bzw. Änderungen fordern. Ein Entscheid des Stadtrates wiederum kann gemäss § 206 Abs. 1 PBG innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- c) Sofern im Rahmen des Leitverfahrens kantonale Sonder- oder Ausnahmegewilligungen erforderlich sind, vertritt der Stadtrat die Interessen der Stadt Luzern in seinem Bericht und Antrag an die zuständige kantonale Stelle.
- d) Für eine Mobilfunkantennenanlage muss, unabhängig vom geplanten Standort, in jedem Fall ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Den direkt betroffenen Anstössern und allfälligen weiteren betroffenen Personen wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das rechtliche Gehör gewährt. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern durch die Standortwahl auf einem SBB-Grundstück der „Widerstand aus der Bevölkerung“ oder allenfalls sogar gesetzliche Bestimmungen umgangen werden sollten. Der Stadtrat teilt deshalb die diesbezügliche Befürchtung der Interpellantin nicht.

Zu 2.:

Um einem „wilden“ Nachrüsten von Mobilfunkantennen und damit verbunden einer Erhöhung der Leistung vorzubeugen, formuliert der Stadtrat folgende Auflage in den entsprechenden Baubewilligungen:

- a) „Technische Veränderungen der Antennenanlage, wie die Montage zusätzlicher Antennen, die Änderung der Sendefrequenzen, die Erhöhung der Leistungsstärke, die Änderung der Abstrahlungsrichtung oder die nicht mehr bestimmungsgemässe Nutzung der Antennenanlage bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates von Luzern. Das jeweils erforderliche Gesuch ist bei der Stadtplanung Luzern, Ressort Baugesuche, einzureichen.

Bei Abschaltung bzw. Ausserbetriebnahme der Antennenanlage ist diese unverzüglich zu entfernen.“

Eine entsprechende Auflage ist in der Baubewilligung aufgeführt.

- b) Die Bewilligungspraxis für Antennenanlagen wird über das Baubewilligungsverfahren abgewickelt. Für Nachrüstungen gelten auch die Abläufe des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG) gemäss §§ 184–207.
- c) Wie bei allen baubewilligten Neu- oder Umbauten erfolgt nach der Bauausführung eine Schlusskontrolle vor Ort durch den zuständigen Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin des Ressorts Baugesuche der Stadtplanung. Dabei wird überprüft, ob die Bauausführung den genehmigten Plänen entspricht.  
Zusätzlich ist bei neu erstellten oder nachgerüsteten Mobilfunkantennen, welche an einem oder mehreren Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Standortdatenblatt (Berechnung der Immissionen) eine NIS-Belastung von mindestens 80 % des Anlagengrenzwertes erreichen, durch die Betreiberfirmen eine Abnahmemessung durchzuführen. Diese Abnahmemessung dient dazu, abzuklären, ob die Grenzwerte der NIS-Verordnung im massgebenden Betriebszustand der Anlage (= im ungünstigsten Fall, der gemäss Baubewilligung eintreten kann) tatsächlich eingehalten werden.  
Das Vorgehen ist in verbindlichen Messempfehlungen von BUWAL und METAS (Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung) geregelt. Die Stadt Luzern akzeptiert nur Messungen von Firmen, die akkreditiert sind und damit Gewähr bieten, dass die benötigte Fachkompetenz und Qualitätssicherung vorhanden ist.
- d) Die Dienstabteilung Umweltschutz führt einen Kataster der Mobilfunkantennen auf Stadtgebiet. Dieser enthält sämtliche bestehenden und (soweit bekannt) geplanten Mobilfunkantennen der Standards GSM (Global System for Mobile Communications) und

UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) sowie der drahtlosen Teilnehmeranschlüsse WLL (Wireless Local Loop).

Auf Anfrage hin gibt die Dienstabteilung Umweltschutz der interessierten Bevölkerung eine Karte ab, auf der sämtliche Standorte der Mobilfunkantennen auf Stadtgebiet (bewilligt bzw. im Baubewilligungsverfahren) verzeichnet sind (vgl. Kopie in der Beilage).

*Zu 3.:*

Im Rahmen der BZR-Revision wird zu prüfen sein, inwiefern über Mobilfunkantennen und ähnliche bauliche Anlagen Bauvorschriften als Ergänzungen zu den NIS-Vorschriften zu erlassen sind.

Stadtrat von Luzern  
StB 604 vom 26. Mai 2004



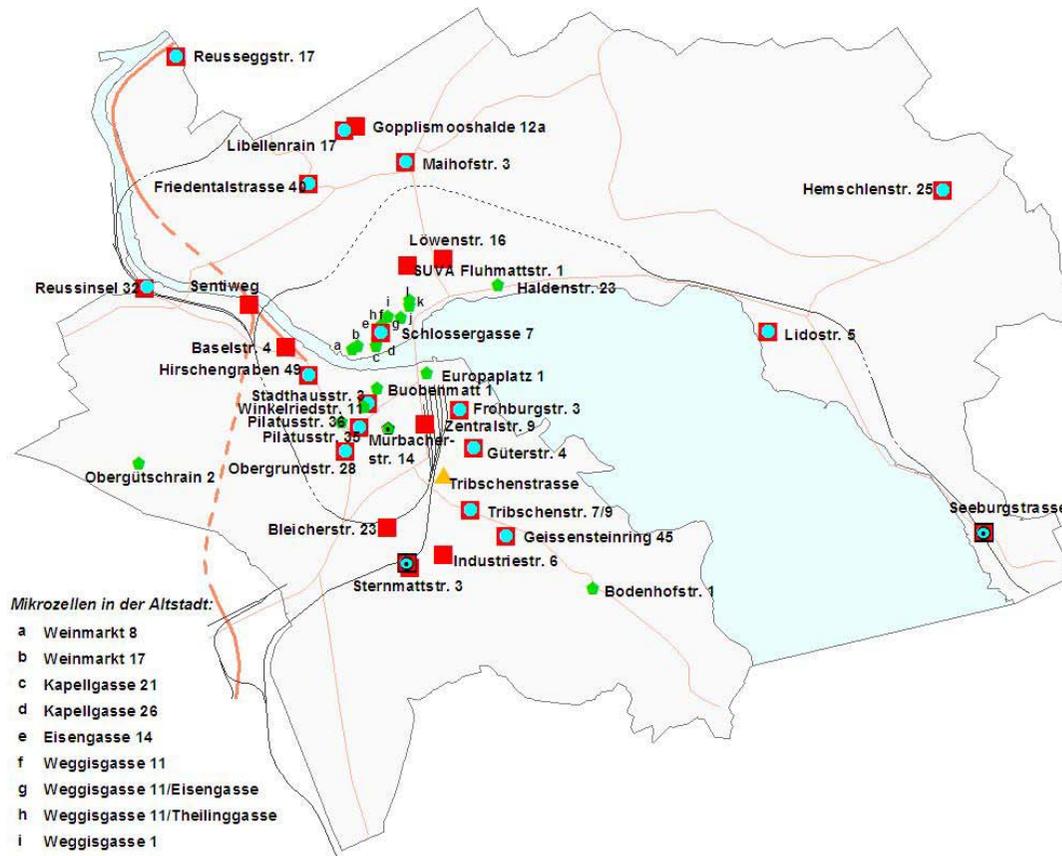
# Mobilfunk- und WLL-Antennenstandorte Stadt Luzern

Stand Mai 2004

Plan 1:35000



500 0 500 Meter



## Mikrozellen in der Altstadt:

- a Weinmarkt 8
- b Weinmarkt 17
- c Kapellgasse 21
- d Kapellgasse 26
- e Eisengasse 14
- f Weggigasse 11
- g Weggigasse 11/Eisengasse
- h Weggigasse 11/Theilinggasse
- i Weggigasse 1
- j Grendel 6
- k Hertensteinstr. 19
- l Hertensteinstr. 21

- GSM bewilligt
- GSM Gesuch
- UMTS bewilligt
- UMTS Gesuch
- ★ GSM/UMTS Mikrozelle bewilligt
- ★ GSM/UMTS Mikrozelle Gesuch
- ▲ WLL bewilligt
- ▲ WLL Gesuch

Datenerfassung:  
Umweltschutz Stadt Luzern, sdg, 05/2004

Plangrafik:  
Umweltschutz Stadt Luzern, bw, 05/2004

Plangrundlage:  
Umweltschutz Stadt Luzern

© Umweltschutz Stadt Luzern, 2004

